

Einkaufsbedingungen

Simon Hegele Gesellschaft für Logistik und Service mbH, nachstehend „Simon Hegele“ genannt
(Stand: Januar 2009)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen sind Grundlage aller Bestellungen von Simon Hegele. Sie gelten auch für Rahmenverträge und hieraus vorgenommene Bestellungen/Abrufe.

1.2 Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn Simon Hegele Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen dessen Verkaufs- und Lieferbedingungen annimmt. Die Anerkennung dieser bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Simon Hegele.

2. Vertragsabschluss

2.1 Bestellungen bedürfen einer inhaltsgleichen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten, sofern sie nicht ein vorgelegtes rechtsgültiges Angebot inhaltsgleich bestätigen.

Die Bestellung erfolgt schriftlich und bedarf der schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb angemessener Frist. Mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.

2.2 Hält der Lieferant eine in der Bestellung angegebene Annahmefrist nicht ein, ist Simon Hegele an die Bestellung nicht mehr gebunden. Dies gilt auch, wenn die gesetzliche Bindefrist für die Bestellung erloschen ist.

2.3 Nimmt der Lieferant Änderungen oder Ergänzungen zu einer Bestellung vor, werden diese nur dann rechtswirksam, wenn Simon Hegele sie rückbestätigt.

3. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm von Simon Hegele überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Unterlagen und sonstige Informationen geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt sind und öffentlich zugänglich gemacht werden. Er darf sie Dritten nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Simon Hegele bekannt machen oder weitergeben.

4. Beistellungen, Werkzeuge, Eigentumsvorbehalt

4.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die ihm von Simon Hegele zur Verfügung gestellten Werkzeuge sowie die vertragsgebunden, für Simon Hegele hergestellten Werkzeuge oder ihm überlassene urheberrechtlich geschützte Vorlagen ohne schriftliche Zustimmung von Simon Hegele oder anderen Berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen oder für andere als die vertraglichen Zwecke zu verwenden.

4.2 Simon Hegele widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen und -erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

5. Fristen, Termine

5.1 Der Lieferant hat die vereinbarten Termine einzuhalten. Sie beziehen sich grundsätzlich auf den Eingang der Ware an der in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, beziehen sich Termine oder Fristen auf den Abnahmezeitpunkt und -ort. Sofern in Ausnahmefällen eine Lieferung „ab Werk“ erfolgt, stellt der Lieferant die Ware rechtzeitig zur Abholung bereit.

5.2 Der Lieferant teilt Simon Hegele unverzüglich mit, wenn Lieferverzögerungen für ihn erkennbar werden und informiert Simon Hegele über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung und deren Umstände. Dies befreit ihn nicht von der Verantwortung im Verzugsfall.

5.3 Simon Hegele ist berechtigt, im Verzugsfall gegen den Lieferanten die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere den Verzögerungsschaden oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen oder den Rücktritt vom Vertrag ganz oder teilweise zu erklären, wenn eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist oder auf diese verzichtet werden konnte. Der Schadensersatz statt der Leistung erfasst auch die durch Deckungskäufe entstehenden Mehraufwendungen.

5.4 Kommt der Lieferant wiederholt bei Bestellungen oder Abrufen aus einem Rahmenvertrag in Verzug, hat Simon Hegele das Recht, nach vorheriger Abmahnung neben den sonstigen Ansprüchen diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen

6.1 Teillieferungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung von Simon Hegele. Hierdurch entstehende zusätzliche Transportkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Zahlungsansprüche werden in solchen Fällen nicht fällig, bevor die vollständige geschuldete Lieferung erfolgt ist.

6.2 Mehr- oder Minderlieferungen müssen vorab schriftlich vereinbart werden. Sofern ein Einverständnis von Simon Hegele nicht vorliegt, kann Simon Hegele Minderlieferungen als mangelhaft zurückweisen. Mehrlieferungen sind vom Lieferanten auf Aufforderung unverzüglich zurückzunehmen oder können auf dessen Kosten eingelagert werden.

7. Preise, Zahlung, Zahlungsbedingungen

7.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise und gelten bei Lieferungen „frei Haus“ einschließlich Verpackung an die in der Bestellung genannte Empfangsstelle. Der Lieferant hat in diesem Fall auch alle entstehenden Nebenkosten, insbesondere auch die Transportkosten, bis zum Verbringen der Ware an die Empfangsstelle zu tragen. Soweit der Transport auf Kosten von Simon Hegele durchgeführt wird, hat der Lieferant die Versandvorschriften von Simon Hegele zu beachten und zu wirtschaftlichen Kosten zu versenden.

7.2 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, gerechnet ab Rechnungserhalt, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Lieferung oder Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist. Der Beginn der Zahlungsfrist setzt in jedem Fall den Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung voraus.

7.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Simon Hegele in gesetzlichem Umfang zu.

7.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Simon Hegele nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Simon Hegele an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

8. Gefahrübergang, Mängelrüge

8.1 Der Gefahrübergang erfolgt bei Eintreffen der Ware an der in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch Simon Hegele auf den Lieferanten über. Sofern eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, erfolgt der Gefahrübergang erst mit Abnahme durch Simon Hegele.

8.2 Für Verträge, bei denen die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, wird Simon Hegele angelieferte Waren ab Lieferung innerhalb einer Frist von 8 Tagen auf Transportschäden sowie offen zutage tretende Mängel stichprobenartig untersuchen und hierbei festgestellte Mängel oder zu einem späteren Zeitpunkt entdeckte versteckte Mängel innerhalb von 8 Tagen ab Entdeckung mitteilen.

9. Rechte bei Mängeln

9.1 Der Lieferant schuldet die mangelfreie Erbringung der geschuldeten Lieferungen/Leistungen sowie Einhaltung übernommener Garantien. Gesetzliche Bestimmungen und Regelungen zur Produktsicherheit, Umweltschutzbestimmungen sowie sonstige Anforderungen an die Zusammensetzung von Produkten und an zu verwendende Materialien sind ebenso zwingend einzuhalten, wie Sicherheitsbestimmungen von Berufsgenossenschaften, anerkannte Regeln der Technik und Sicherheitstechnik.

9.2 Simon Hegele ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über Mängelansprüche kostenlose Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung, Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung sowie, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Schadensersatz für durch Mängel entstandene Schäden zu verlangen.

9.3 Weigert sich der Lieferant, eine geschuldete Nacherfüllung vorzunehmen oder bleibt sie erfolglos, obgleich eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde, oder wenn eine solche gesetzlich nicht erforderlich war, ist Simon Hegele berechtigt, Minderung zu verlangen. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, kann Simon Hegele vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

9.4 In dringenden Fällen kann Simon Hegele, um unverhältnismäßig hohe Schäden zu vermeiden, wenn dies unumgänglich ist und der Lieferant nicht erreicht werden konnte oder mit der Nacherfüllung in Verzug ist, Mängel im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte beseitigen und die hierdurch entstehenden Kosten vom Lieferanten ersetzt verlangen.

9.5 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 36 Monate, für Rechtsmängel 48 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt jeweils mit Lieferung oder Abnahme zu laufen, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist.

10. Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter

10.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und Simon Hegele sie zu den vertraglich vereinbarten oder vom Lieferanten bzw. Hersteller angegebenen Nutzungszwecken einsetzen kann.

10.2 Der Lieferant hat Simon Hegele von Ansprüchen Dritter wegen inländischer Schutzrechtsverletzungen freizustellen und Simon Hegele alle Aufwendungen zu ersetzen, die aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit möglich hat der Lieferant von Schutzrechtsinhabern auf seine Kosten die Rechte zu erwerben, welche Simon Hegele die vertragsgemäße Nutzung ermöglichen. Simon Hegele wird ohne Absprache mit dem Lieferanten keine Zusagen machen, Vergleiche schließen oder sonstige Vereinbarungen mit Anspruchstellern treffen.

11. Produkthaftung, Versicherung

11.1 Der Lieferant unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen zur außervertraglichen Produkthaftung und hat Simon Hegele, sofern er nicht „Hersteller“ im Sinne dieser Bestimmungen ist, im Produkthaftungsfall die notwendigen Informationen zur Feststellung des Herstellers zu überlassen.

11.2 Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant in Produkthaftungsfällen auch verpflichtet, Simon Hegele Kosten für Maßnahmen zu erstatten, die zur Verhinderung von Produkthaftungsschäden in angemessenem und gebotenem Umfang durchgeführt werden. Simon Hegele wird solche Maßnahmen nicht ohne Einschaltung des Lieferanten treffen.

11.3 Der Lieferant hat einen den vertraglichen Risiken angemessenen Versicherungsschutz einzurichten und auf Verlangen Simon Hegele den Abschluss einer solchen Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämie nachzuweisen.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die in der Bestellung genannte Empfangsstelle bzw. der Ort der Abnahme, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz von Simon Hegele zuständige Gericht. Simon Hegele ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG; UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.